

STADT MARSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR.1 "AM HOPPENBERG" IN WESTHEIM

6. ÄNDERUNG gem. § 13 BauGB M. 1:1000

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Für diesen Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes Nr.1 die für den Änderungsbereich zu treffen.

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hoppenberg“ in Westheim beschlossen.

Marsberg, den 28.11.1988

Der Stadtdirektor

(Siegel) gez. Hille

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Marsberg am 20.02.1989 die Änderung nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Marsberg, den 23.02.1989
Bürgermeister gez. Scholle
Ratmitglied gez. Kies
Schriftführer gez. Follmann

Anzeige

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Arnsberg, den 15.06.1989

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(Siegel) gez. Munkelt

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 23.08.1989 bekanntgemacht worden.
Dieser Bebauungsplan Nr. 1 ist damit gemäß § 12 BauGB am 24.08.1989 rechtsverbindlich geworden und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 29.05.1965 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hoppenberg“.

Marsberg, den 28.08.1989

(Siegel) Der Stadtdirektor
gez. Hille

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.



28.08.1989

Der Stadtdirektor

